Gemeinde Martfeld

Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252 391-417
Datum: 03.11.2022

B e s c h l u s s v o r l a g e
Vorlage Nr.: Ma-0021/22

Beratungsfolge:

Rat	17.11.2022	öffentlich
Rat	08.12.2022	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Aufhebung des B-Plans Nr. 16 (70/ 23) "Sondergebiet Windenergieanlagen Neue Weide" (Aufhebungssatzung)
Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Aufstellungsbeschluss für die „Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“ mit Begründung gem. § 2 (1) BauGB. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“. Er liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Martfeld beabsichtigt den Bebauungsplan Nr.16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“ aufzuheben. Hintergrund des Vorhabens sind die zwischenzeitlich, gegenüber dem Zeitpunkt der B-Planaufstellung im Jahr 2011, erfolgten technischen Weiterentwicklungen von Windenergieanlagen (WEA). Während im Jahr 2011 Anlagen der 2 – 3 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von maximal 150 m den Standard darstellten, ist die aktuelle Anlagentechnik erheblich fortgeschritten. Dies kommt insbesondere auch durch die Größenordnung der heutigen WEA zum Ausdruck, die Höhen von 250 m erreichen können.

Die aktuellen Festsetzungen des B-Plans Nr. 16 (70/23) waren auf die seinerzeitigen Anlagentypen ausgerichtet und lassen somit moderne WEA nach heutigem Stand der Technik im Plangebiet nicht zu. Da der Windpark jedoch repowert werden soll, ist eine Änderung oder Aufhebung des B-Plans erforderlich. Um die Einschränkungen für die Zulässigkeit von WEA möglichst gering zu halten und den B-Plan nicht regelmäßig dem aktuellen Stand der Technik von WEA anpassen zu müssen, um sie zulassen zu können, soll die zukünftige Zulässigkeit von WEA in den jeweiligen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Grundlage des § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) entschieden werden.

Hierfür bedarf der Aufhebung des rechtskräftigen B-Plans Nr. 16 (70/23) „Sondergebiet Windenergieanlagen – Neue Weide“. Die Aufhebung eines B-Plans erfolgt nach den

Vorschriften des BauGB analog zur Aufstellung eines B-Plans. Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet der Rat das förmliche Bauleitplanverfahren ein. Das Bauleitplanverfahren wird mit dem Satzungsbeschluss der Aufhebungssatzung abgeschlossen. Durch die Aufhebungssatzung wird das Plangebiet des aufgehobenen B-Plans wieder zum Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Michael Matheja Bernd Bormann

Anlage
Geltungsbereich Aufhebungssatzung